

# Rechtsprechungsübersicht Oktober 2015

- 1 Autobahnspernung wegen Lkw-Unfall: Kein Schadensersatz für Raststätte
- 2 Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen das Mindestlohngesetz
- 3 Verwertung von privaten Videoaufzeichnungen von Verkehrsvorgängen
- 4 Anzeige der Umlagerung von Lagergut
- 5 Zum Begriff des Fahrzeughalters
- 6 Staffelung der Urlaubsdauer nach Alter
- 7 Staffelung der Kündigungsfristen nach Beschäftigungsdauer

Bundesverband Wirtschaft,  
Verkehr und Logistik e.V.  
Lengsdorfer Hauptstr. 73  
53127 Bonn  
Tel.: 0228 - 925 35 0  
Fax: 0228 - 925 35 45  
E-Mail: [service@bwvl.de](mailto:service@bwvl.de)  
[www.bwvl.de](http://www.bwvl.de)

## 1 Autobahnspernung wegen Lkw-Unfall: Kein Schadensersatz für Raststätte

Der **BGH** hatte über Schadensersatzansprüche des Betreibers einer Autobahnrastanlage zu entscheiden, die aufgrund einer Autobahnspernung für mehrere Tage erhebliche Einnahmeausfälle erlitten hatte. Die Sperrung beruhte darauf, dass ein Lkw beim Transport eines Baggers mit dessen 4,83 m in die Höhe ragenden Auslegearm gegen eine über die Autobahn führende Brücke gestoßen war. Hierdurch wurde die Brücke so stark beschädigt, dass Einsturzgefahr bestand. Das betroffene Teilstück der BAB 5 wurde deshalb für mehrere Tage gesperrt. Der Raststättenbetreiber behauptete einen Gewinnausfall in Höhe von rund 38.000,- € und nahm den Haftpflichtversicherer des Lkw in Anspruch. Die Klage war in allen Instanzen erfolglos.

Der BGH lehnte Ansprüche aus dem Straßenverkehrsgesetz nach §§ 7, 18 StVG ab. Es fehle an einer Beschädigung der Rastanlage oder deren Einrichtungen. Die Funktionsfähigkeit der Anlage und der Einrichtungen selbst war durch die Autobahnspernung nicht betroffen. Auch **deliktische Ansprüche** nach § 823 BGB **wegen Verletzung eines Schutzgesetzes** griffen nicht durch. Der BGH urteilte:

**Soweit Vorschriften der StVO nach ihrem Sinn und Zweck den Straßenverkehr selbst vor Störungen schützen wollen, dienen sie dem öffentlichen Interesse und nicht auch den Vermögensinteressen derjenigen, die von einer Verkehrsstörung und der daraus folgenden Beschränkung der Nutzbarkeit der Straße besonders betroffen sind. Soll der berechtigte Besitz einer Sache dazu dienen, eine bestimmte Nutzung der Sache zu ermöglichen, so stellt es eine Rechtsgutverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, wenn der Besitzer an eben dieser Nutzung durch einen rechtswidrigen Eingriff in relevanter Weise gehindert wird. Voraussetzung ist freilich stets, dass die Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Sache ihren Grund in einer unmittelbaren Einwirkung auf die Sache selbst hat.**

Auch einen Anspruch aus Verletzung des „engerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB lehnte der BGH ab. Ein solcher Anspruch komme nur dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigung unmittelbar in den Bereich des Gewerbebetriebes eingreife, also betriebsbezogen sei und nicht von diesem ohne Weiteres ablösbare Rechte betreffe. Ein derartiger Eingriff liege im Streitfall nicht vor.

## 2 Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen das Mindestlohngesetz

Wie bereits der allgemeinen Presse zu entnehmen war, hat das **Bundesverfassungsgericht** die gegen das Mindestlohngesetz von 14 Einzelunternehmen aus Österreich, Polen und Ungarn eingelegten Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Vielmehr wurde die Verfassungsbeschwerde für unzulässig erachtet, weil die Beschwerdeführer vor der Einlegung der Verfassungsbeschwerde nicht alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen hatten, um eine Korrektur der geltend

gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine von den Beschwerdeführern behauptete Verletzung ihrer Grundrechte aus Artikel 12 (Berufsausübungsfreiheit), Artikel 14 (Eigentum) und Artikel 3 (Gleichbehandlung) Grundgesetz zu verhindern; von diesem Grundsatz der Subsidiarität kann nur abgewichen werden, wenn die Anrufung der Fachgerichte nicht zumutbar ist, weil dies offensichtlich **sinn- und aussichtslos** wäre. Davon ist das Bundesverfassungsgericht allerdings nicht ausgegangen und hat geurteilt: Die Entscheidung ist jetzt in der juristischen Fachpresse mit folgenden redaktionellen Leitsätzen veröffentlicht worden:

**Es ist zwar unzumutbar, zur Eröffnung des fachgerichtlichen Rechtswegs gegen die bußgeldbewehrten Pflichten aus dem Mindestlohngesetz zu verstoßen, um auf diese Weise eine Prüfung der angegriffenen Normen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zu ermöglichen.**

**Indes besteht hier die Möglichkeit, vor den Fachgerichten auf Feststellung zu klagen, nicht zu den nach §§ 16, 17 II und § 20 MiLoG gebotenen Handlungen verpflichtet zu sein. Diese Verweisung auf den fachgerichtlichen Rechtsweg ist weder sinn- noch aussichtslos und erweist sich auch sonst nicht als unzumutbar.**

**Zudem ist die vorherige Klärung der rechtlichen Fragen bei der Auslegung und Anwendung der in Rede stehenden Normen durch die Fachgerichte geboten. Fachgerichtliche Entscheidungen sind geeignet, die in der fachrechtlichen Diskussion bereits aufgeworfenen Unklarheiten bezüglich der Reichweite des Mindestlohngesetzes aufzubereiten; sie können damit auch die Bewertung des Gesetzes in verfassungs- wie unionsrechtlicher Hinsicht beeinflussen.**

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung hatte sich dann auch der ebenfalls gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt. Damit sind die Verfassungsbeschwerden gescheitert. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass in neuen Verfahren – nach Erschöpfung des Rechtsweges über die Fachgerichte – die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Mindestlohngesetzes wieder dem Karlsruher Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt werden wird.

### 3 Verwertung von privaten Videoaufzeichnungen von Verkehrsvorgängen

In der Rechtsprechung ist streitig, ob private Videoaufzeichnungen von Verkehrsgeschehen mit sogenannten Dashcams im Zivilprozess als Beweismittel verwertet werden dürfen. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt hierzu bislang nicht vor. Das **Amtsgericht Nürnberg** urteilte nunmehr:

**Die Verwertung von privaten Videoaufzeichnungen von Verkehrsvorgängen kann als Beweis in einem Kfz-Unfallschadenprozess verwertbar sein.**

Das Amtsgericht München und das Landgericht Heilbronn (siehe unten) hatten eine Verwertung in Schadensersatzprozessen demgegenüber mit dem Argument abgelehnt, dass die Verwendung solcher Kameras gegen § 6 b Abs. 1 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verstoße. Das Amtsgericht Nürnberg bezweifelt dies: Die Vorschrift erlaube die Videobeobachtung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke. Ein berechtigtes Interesse könne hier in der Schaffung eines aussagekräftigen Beweismittels im Rahmen eines effizienten Individual-Rechtsschutzes und einer funktionsfähigen Rechtspflege gesehen werden. Im Übrigen würde selbst bei einem Verstoß gegen § 6b BDSG ein Beweisverwertungsverbot in einem Zivilverfahren nicht zwingend anzunehmen sein. Auch ein Verstoß gegen § 20 Kunsturhebergesetz, den das Amtsgericht München noch angenommen hatte, führe nicht zu einem Verwertungsverbot.

Demgegenüber war das **Landgericht Heilbronn** in einem Schadensersatzprozess mit streitigem Unfallhergang von einem gegenteiligen Ergebnis ausgegangen und hatte geurteilt:

**Aufzeichnungen einer in einem Pkw installierten Dashcam können im Zivilprozess nicht als Beweismittel zum Hergang eines Unfalls verwertet werden.**

Begründet wird dieses Beweisverwertungsverbot damit, dass die Videoaufzeichnung den anderen Verkehrsteilnehmer in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2. Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verletze. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasse das Recht am eigenen Bild und sei Ausprägung eines sich an moderne Entwicklungen anpassenden Persönlichkeitsschutzes über personenbezogene Informationen. Das Landgericht Heilbronn kam bei einer Abwägung widerstreitender Interessen zum Er-

gebnis, dass lediglich in Notwehrsituationen oder notwehrrähnlicher Lage eine Beweisverwertung in Betracht komme, woran es hier aber gefehlt habe. Eine obergerichtliche Klärung der Verwertbarkeitsfrage steht noch aus. Die unterschiedlichen Entscheidungen der Instanzgerichte können also je nach Interessenlage in Feld geführt werden. Es verwundert allerdings, dass bei teilweise anlasslosen Videoaufzeichnungen des Staates über das Verkehrsgeschehen regelmäßig Beweisverwertungsverbote abgelehnt werden.

#### 4 Anzeige der Umlagerung von Lagergut

Der BGH hatte über Schadensersatzansprüche wegen durch Feuer in Lagerräumen der Beklagten zerstörter Fernsehgeräte zu entscheiden. Der mit 450.000,-- € netto bezifferte Schaden wurde in Höhe von 275.000,-- € von der Versicherung des Einlagerers reguliert. Hierbei handelte es sich um die Obergrenze der geschuldeten Versicherungsleistung für in einem unbenannten Lager entstandene Schäden. Ein Teil beschädigter Geräte konnte veräußert werden. Der klagende Einlagerer nahm den beklagten Lagerhalter dann auf Zahlung der Differenz in Höhe von 120.000 € in Anspruch. Das erstinstanzlich zuständige Landgericht wies die Klage vollständig ab. Diese Entscheidung wurde vom OLG Naumburg aufgehoben. Naumburg verwies den Rechtsstreit an das Landgericht zurück, das in einer neuerlichen Entscheidung den beklagten Lagerhalter zur Zahlung von 5.000,-- € verurteilte und die Klage im Übrigen abwies. Die hiergegen gerichtete Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision zum BGH hatte hingegen Erfolg.

LG und OLG waren davon ausgegangen, dass die **ADSp** in den zwischen den Parteien geschlossenen Lagervertrag **wirksam einbezogen** wurden. Nach Nummer 24.1 ADSp ist die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes im Falle einer – hier vorliegenden – verfügbaren Lagerung grundsätzlich der Höhe nach begrenzt; **nach Nummer 24.1.2 ADSp beschränkt sich die Haftung auf 5.000,-- €**, soweit qualifiziertes Verschulden nicht bewiesen werden kann. Allerdings gelten die Haftungsbegrenzungen nach Nummer 27.1 Halbsatz 2 ADSp dann **nicht, wenn der Schaden durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflicht) verursacht worden ist**. Hierzu gehört unter anderem die Auswahl eines geeigneten Lagerplatzes für das dem Lagerhalter anvertraute Gut. Im fraglichen Falle war es aber so gewesen, dass das anfänglich in der K.-Straße gelagerte Gut später in die S.-Straße umgelagert wurde, was offenbar nicht nachweisbar dem Kläger mitgeteilt wurde. Wegen dieses Gesichtspunkts hob der **BGH** die Vorentscheidungen auf und urteilte:

**Bei der Benachrichtigungspflicht des Lagerhalters gemäß Nr. 13.1 S. 2 ADSp handelt es sich um eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) im Sinne von Nr. 27.1 Halbs. 2 ADSp. Gleiches gilt für die Auswahl eines geeigneten Lagerorts für das dem Lagerhalter anvertraute Gut.**

**Der Auftraggeber des Lagerhalters muss einer schriftlichen Benachrichtigung gemäß Nr. 15.1 S. 2 ADSp unter Berücksichtigung der den Parteien bekannten Umstände zweifelsfrei entnehmen können, dass und wohin das dem Lagerhalter anvertraute Gut umgelagert wurde.**

Nur auf diese Art und Weise wird der Einlagerer in die Lage versetzt, sich für sein eingelagertes Gut ausreichenden Versicherungsschutz zu besorgen. Darüber hinaus erhält der Einlagerer durch eine entsprechende Benachrichtigung die Möglichkeit, von seinem Besichtigungsrecht nach Nummer 15.2. ADSp Gebrauch zu machen. Eine verspätete oder inhaltlich unzureichende Benachrichtigung des Einlagerers über eine vom Lagerhalter vorgenommene Umlagerung des Gutes in ein dem Auftraggeber unbekanntes Lager führt daher gemäß Nummer 27.1 Halbsatz 2 ADSp ebenfalls zu einem Wegfall der Haftungsbeschränkungen nach Nummer 24 ADSp. Die Sache wurde zurückverwiesen, weil weitere Feststellungen zu der Frage zu treffen sind, ob die Beklagte die Klägerin auf andere Weise als durch eine von ihr behauptete E-Mail über die von ihr vorgenommene Umlagerung der Fernsehgeräte in Kenntnis gesetzt hatte.

#### 5 Zum Begriff des Fahrzeughalters

Wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung war gegen die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen war, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden. Die Angabe des Fahrers erfolgte erst, nachdem insoweit Verjährung eingetreten war. Die Bußgeldbehörde legte dem Zulassungsinhaber daraufhin ein Fahrtenbuch auf. Dieser begehrte hiergegen verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz und argumentierte, dass man zu Unrecht angenommen habe, dass er der Halter des Fahrzeugs sei. Er habe den betreffenden Pkw zur ausschließlichen Nutzung seiner namentlich benannten Tochter überlassen. Während das Verwaltungsgericht Oldenburg vorläufigen Rechtsschutz ablehnte, gab das OVG Lüneburg der Beschwerde statt und urteilte:

**In der Regel ist der Zulassungsinhaber und Versicherungsnehmer eines Fahrzeugs auch dessen Halter. Die sich aus den genannten Indizien ergebende Vermutung kann jedoch widerlegt werden.**

Halter des Fahrzeugs im Sinne des § 31 a I 1 StVZO ist grundsätzlich unabhängig von der Eigentümerstellung derjenige, der den Pkw für eigene Rechnung in Gebrauch hat, also die Nutzungen aus der Verwendung zieht und die Kosten für Unterhaltung und laufenden Betrieb trägt und die tatsächliche Verfügungsgewalt innehat, die ein solcher Gebrauch voraussetzt, somit Anlass, Zeit, Dauer und Ziel der Fahrten selbst bestimmen kann. Bei dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise komme es, so das OVG Lüneburg, weniger auf die rechtlichen Bezüge des Fahrzeugs, sondern vielmehr auf die Intensität der tatsächlichen Beziehungen zum Pkw an. Die sich aus den Tatsachen der Zulassung und der Eigenschaft als Versicherungsnehmer ergebende Indiz-Wirkung war allerdings durch den klägerischen Vortrag entkräftet worden. Das Verwaltungsgericht hätte, so das OVG Lüneburg, dem entsprechenden Vortrag und den Beweisanträgen nachgehen müssen. Dass nicht bereits im Ordnungswidrigkeitenverfahren, sondern erst im Verwaltungsverfahren bezüglich der Fahrtenbuchauflage auf die fehlende Haltereigenschaft hingewiesen worden war, mag nicht hilfreich gewesen sein, sei aber andererseits auch nicht geeignet, eine Haltereigenschaft im Sinne des § 31 a StVZO zu begründen.

## 6 Staffelung der Urlaubsdauer nach Alter

Ein Schuhhersteller gewährte allen Arbeitnehmern, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, 36 Arbeitstage Jahresurlaub, ohne dass insoweit individuelle Vereinbarungen vorlagen. Die übrigen – jüngeren – Beschäftigten erhielten jährlich 34 Urlaubstage. Die Klägerin eines Verfahrens vor dem Bundesarbeitsgericht vertrat die Auffassung, die Urlaubsregelung sei altersdiskriminierend. Die Behauptung, ältere Mitarbeiter benötigten im Produktionsbetrieb längere Erholungspausen, sei nicht dargetan. Das Bundesurlaubsgesetz stelle bezüglich der Urlaubsdauer weder auf die physische Belastung noch auf das Alter der Arbeitnehmer ab. Jüngere Arbeitnehmer seien, so die Klägerin, durch Familie und Beruf oftmals stärker beansprucht als ältere. Die Klägerin verlangte vom beklagten Betrieb, er habe ihr zur Beseitigung der Diskriminierung jährlich zwei weitere Urlaubstage zu gewähren. Die Klage war in allen Instanzen erfolglos. Das **BAG** urteilte:

**Gewährt ein Arbeitgeber älteren Arbeitnehmern jährlich mehr Urlaubstage als den jüngeren, kann diese unterschiedliche Behandlung wegen des Alters unter dem Gesichtspunkt des Schutzes älterer Beschäftigter nach § 10 S.3 Nr. 1 AGG zulässig sein.**

Die Urlaubsregelung ist demnach **nicht** gemäß § 7 Abs. 2 AGG unwirksam und führt somit bezüglich der Dauer des Urlaubs der Klägerin nicht zu einer „Anpassung nach oben“. Zwar bejahte das BAG insoweit eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters, sah diese jedoch als gerechtfertigt an.

## 7 Staffelung der Kündigungsfristen nach Beschäftigungsdauer

Nach § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmt sich die Kündigungsfrist bei arbeitgeberseitiger Kündigung nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers. Sie staffelt sich in sieben Schritten von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats bei zweijähriger Betriebszugehörigkeit auf bis zu sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats bei zwanzigjähriger Beschäftigungsdauer, wobei Zeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt werden. In einem Kündigungsschutzverfahren hatte ein Arbeitnehmer Europarechtswidrigkeit dieser Bestimmung eingewandt und eine mittelbare Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer behauptet. Die Staffelung unter Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit begünstige ältere Arbeitnehmer, da eine langjährige Beschäftigung naturgemäß an das Alter gekoppelt sei und damit automatisch jüngere Arbeitnehmer diskriminiere. Das **Bundesarbeitsgericht** wies – wie bereits die Vorinstanz – die Kündigungsschutzklage als unbegründet ab. Zwar räumte das BAG ein, dass in der Tat von einer mittelbaren Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer durch die gestaffelten Kündigungsfristen ausgegangen werden könne. Diese faktische Ungleichbehandlung sei aber nicht nur sinnvoll, sondern auch zum Erreichen des damit bezweckten Ziels eines verstärkten Kündigungsschutzes für betriebstreue Mitarbeiter angemessen und erforderlich. Dies hatte bereits die Vorinstanz, das LAG Hessen, so gesehen und darauf hingewiesen, dass sich in dem zeitlich limitierten Kündigungsschutz durch die Staffelung das allgemeine Prinzip des verstärkten Bestandsschutzes Ausdruck verleihe. Ein Arbeitnehmer träge bei längerer Betriebszugehörigkeit zunehmend langfristige Dispositionen. Je länger die Betriebszugehörigkeit andauere, desto eher hätten die Vertragsparteien mit dem Verlust gewachsener Beziehungen sowohl in sozialer als auch in finanzieller Hinsicht zu kämpfen, was mit einer Erschwerung bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz einhergeht.